

Heilpraktiker-Behandlungsvertrag

zwischen

der zu behandelnde Person

Name: _____

geb.: _____

und

der Heilpraktikerin

Andrea Zager

Bremerstraße 2

Gesundheitszentrum Delphi

26215 Wiefelstede OT Borbeck

Inhaltsverzeichnis

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND	2
§ 2 HONORAR, KOSTENERSTATTUNG.....	2
§ 3 AUFKLÄRUNG / HINWEISE	2
§ 4 AUSFALLHONORAR	2
§ 5 DATENSCHUTZ	3

§ 1 Vertragsgegenstand

Die zu behandelnde Person nimmt eine naturheilkundliche Behandlung der Heilpraktikerin in Anspruch.

§ 2 Honorar, Kostenerstattung

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand der Heilpraktikerin. Sie erhält hierfür eine Vergütung: 100 €; je voller Stunde. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet. Pauschal berechne ich für die Erstellung des aufwendigen Therapieplans und Rezept 35 Euro.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Es kann auch in bar in der Praxis bezahlt werden.

§ 3 Aufklärung / Hinweise

Die zu behandelnde Person wird darauf hingewiesen, dass

- die Behandlung der Heilpraktikerin eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird die Heilpraktikerin unverzüglich eine Weiterleitung an eine Ärztin oder einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.
- für die Erteilung einer Auskunft der Heilpraktikerin an Dritte die schriftliche Einwilligung der zu behandelnde Person erforderlich ist.
- Die gesetzlichen Krankenversicherungen die Behandlungskosten der Heilpraktikerin nicht übernehmen.

Gesetzlich versicherte zu behandelnde Person haben die Behandlungskosten selbst zu tragen. Mitglieder privater Krankenversicherungen oder Beihilfeberechtigte können einen (Teil-)Erstattungsanspruch der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Die zu behandelnde Person hat das Erstattungsverfahren gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Hierzu erforderliche Unterlagen (u. a. Rechnungen) händigt die Heilpraktikerin der zu behandelnde Person aus.

Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens lässt den Honoraranspruch der Heilpraktikerin gegenüber der zu behandelnden Person unberührt.

§ 4 Ausfallhonorar

Versäumt die zu behandelnde Person einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet sie der Heilpraktikerin ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht. Dies gilt nicht, wenn der die zu behandelnde Person mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne ihr

Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch die Heilpraktikerin.

§ 5 Datenschutz

Zum Zwecke der Dokumentation werden die Patientendaten gespeichert. Die Heilpraktikerin verpflichtet sich, die Daten außerhalb der notwendigen Eingaben zur Diagnose und Behandlung nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

Ich habe die Datenschutz-Erklärung erhalten und akzeptiere sie.

Datum, Unterschrift der Heilpraktikerin

Datum, Unterschrift der zu behandelnden Person